

## **Reformüberlegungen im Bereich des Beschlussmängelrechts im Lichte erster Erfahrungen mit der Reform des Freigabeverfahrens durch das ARUG (Thesenpapier)**

### **I. Das Beschlussmängelrecht**

- Aktionäre können gem. § 118 I AktG ihre Rechte in der Hauptversammlung geltend machen; durch die Erhebung von Nichtigkeits- und Anfechtungsklage werden die Hauptversammlungsbeschlüsse überprüft (wichtiges Kontrollinstrument des Aktienrechts)
- viele Hauptversammlungsbeschlüsse müssen für ihre Wirksamkeit in das Handelsregister eingetragen werden, der Klageerhebung kommt hierbei eine Sperrwirkung zu, die das Verfahren erheblich verlangsamen kann
- durch die Blockademöglichkeiten hat sich eine Berufsklagerschaft entwickelt; die Klagen werden hauptsächlich erhoben, um sich die Rücknahme gegen einen „Lästigkeitswert“ abkaufen zu lassen
- dieser Missbrauch verursacht wirtschaftliche Probleme für die Gesellschaften, welche 2005 durch das UMAG und 2009 durch das ARUG mit dem Institut des Freigabeverfahrens gem. § 246 a AktG verringert werden sollten

### **II. Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

#### **1. Prozessuale Neuerungen**

- Zustellung des Freigabeantrags an den Prozessbevollmächtigten des Hauptsacheverfahrens
- frühe Möglichkeit der Akteneinsicht: schon nach Ablauf der Anfechtungsfrist, nicht erst bei Zustellung der Klage

#### **2. Zuständigkeit des Oberlandesgerichts**

- OLG, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat ist einzige Instanz gem. §§ 246 a I 3, 319 VI 7 AktG, § 16 III 7 UmwG
- gegen die Entscheidung des OLG kann kein Rechtsmittel eingelegt werden, sie hat feste Bestandskraft gem. §§ 246 a III 4, 319 VI 9 AktG, § 16 III 9 UmwG

#### **3. Bagatellquorum**

- Nur Aktionäre, die einen anteiligen Betrag von mindestens 1.000 € halten können die Freigabe verhindern gem. § 246 II Nr. 2 AktG

#### **4. Interessenabwägungsformel**

- die Freigabe ist gem. § 246 a II Nr. 2 AktG zu gewähren, wenn „das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragssteller dargelegten Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier

Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere schwere des Rechtsverstoßes vor.“

### **III. Reformüberlegungen**

- Strafverfolgung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber missbräuchlichen Klägern
- präventive, staatliche Kontrolle
- „Umkehrung“ des Freigabeverfahrens
- Klagerechtbeschränkung auf vermögenswerte Ausgleichansprüche
- Beseitigung von Klageanreizen durch Veränderung des Kostenrechts
- Keine automatische Beseitigung des Hauptversammlungsbeschlusses
- Änderung der Klagebefugnis
- Verbesserung des bisherigen Freigabeverfahrens
- komplette Neuordnung des Beschlussmängelrechts

### **IV. Fazit**

#### **- durchzuführende Reformpunkte:**

1. Änderung der Bestandskraftregelung: endgültige Bestandskraft erst durch endgültige und umfassende gerichtliche Entscheidung, nicht auf Grundlage einer summarischen Prüfung im Eilverfahren.
2. Die Folgen der Freigabeentscheidung dürfen nicht mehr unwiderlegbar sein: dies kann entweder durch eine Beschränkung der Nichtigkeitsfolgen auf besonders schwere Beschlussmängel oder durch die Trennung zwischen Eintragung und Bestandskraft erreicht werden.
3. Die Entscheidung über den Hauptversammlungsbeschluss ist innerhalb kürzester Zeit zu erreichen, da dann das wirtschaftliche Interesse der Gesellschaft gut geschützt wird. Außerdem gibt es durch die Beschleunigung keine Anreize mehr für Zahlungen an Aktionäre.

#### **- ergänzende Reformpunkte:**

4. Wenn das alte System beibehalten wird, sollte das Freigabeverfahren nur für börsennotierte Gesellschaften zwingend sein.
5. Strafrechtliche und schadensersatzmäßige Sanktionen können zusätzlich vor Missbräuchen schützen.
6. Veränderungen des Kostenrechts können die Klageanreize minimieren.
7. Würden die Aktionärsrechte durch eine Reform nicht gestärkt werden, so sind andere Schutzmechanismen für die Aktionäre zu schaffen, beispielsweise eine staatliche Kontrolle.